

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Gewerkschaftsbund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um
12:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Amira Mohamed Ali,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Bundestagsabgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen -
BT-Drucksache 19/17255

siehe Anlage

stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu
Bundestagsdrucksache 19/17255

Bundestagsabgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen

Abgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung – sinnvolle Maßnahme auf dem Weg zu einer Erwerbstätigenversicherung

20.01.2021

Die Einbeziehung der künftigen Abgeordneten in die Gesetzliche Rentenversicherung ist ein sinnvoller Schritt, um die Gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung weiterzuentwickeln. Eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze erscheint dabei zielführend. Kritisch zu sehen ist die, wenn auch sehr moderat ausgestaltete, degressive Rentengestaltung.

Schritte zu einer Erwerbstätigenversicherung endlich gehen

Der DGB fordert schon seit langem, die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung weiterzuentwickeln, in die langfristig alle Erwerbstätigen einbezogen werden. Dabei sind selbstverständlich die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten zu beachten und bestehende Ansprüche mit Besitzstand zu versehen. Daher unterstützt der DGB auch das Vorhaben der Bundesregierung, alle nicht obligatorisch Abgesicherten Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen und erwartet, dass die Regierung hier rasch handelt.

Künftige Abgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen

In diesem Kontext und mit Blick auf die im Herbst 2021 neu beginnende Legislaturperiode würde der DGB es begrüßen, wenn der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. in das anstehende Vorhaben der Bundesregierung integriert werden könnte, so dass neben den Selbstständigen ab der 20. Wahlperiode auch die Abgeordneten des Deutschen Bundestags in die Rentenversicherung einbezogen würden. Auch vor dem Hintergrund, dass die meisten Abgeordneten bereits vor ihrem Mandat Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, erscheint ein Einbezug in die GRV zielführend. Damit wäre auch dem Argument zu begegnen, dass die Abgeordneten von Leistungskürzungen in der GRV, die der Bundestag beschließt, nicht selbst betroffen seien. Die Wirkung einer solchen Maßnahme für den sozialen Frieden und das Ansehen der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der breiten Bevölkerung sollte nicht unterschätzt werden.

Nach geltendem Recht erhalten Abgeordnete des Deutschen Bundestags als Altersentschädigung pro Jahr der Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag einen brutto Versorgungsanspruch von 2,5 % der jeweils gültigen monatlichen Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz (AbG). Gesetzlich Rentenversicherte hingegen erhalten für ein Jahr Beitragszahlung auf den monatlichen Durchschnittslohn von 3.380 Euro einen monatlichen Rentenanspruch von 34,19 Euro, was rund 1 % des Bruttolohns entspricht. Dabei zahlen die Abgeordneten selbst keinen Beitrag, während die Beschäftigten aktuell 9,3 % ihres Bruttolohns zahlen müssen. Dieser höchst unterschiedliche Versorgungsanspruch, bei sehr unterschiedlicher eigener Beteiligung, kann von vielen Menschen

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung und
Rehabilitation

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: 030 24060-263

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

nicht nachvollzogen werden und es verbleibt letztlich unzureichend begründet, wieso Abgeordnete einen so viel höheren Versorgungsbedarf im Alter haben.

Auf die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Einbezug der Abgeordneten aufgrund der geringen Anzahl an Personen – rund 700 Abgeordnete gegenüber rund 34 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigten – keine spürbaren Auswirkungen.

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze

Die Fraktion DIE LINKE. fordert ferner, die Beitragsbemessungsgrenze in mehreren Schritten auf letztlich das 4,3-fache der Bezugsgröße anzuheben. Dies entspricht rund einer Verdopplung gegenüber der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Es wird angenommen, dass die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung am Ende auf den gleichen Wert angehoben werden – die Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung also nicht verdoppelt wird.

Aus Sicht des DGB ist eine höhere Beitragsbemessungsgrenze eine diskutable Option. Aktuell beziehen rund 1,5 Millionen rentenversicherungspflichtige Beschäftigte Gehälter auf oder über der Beitragsbemessungsgrenze. In der Folge ist nicht ihr gesamter Lohn abgesichert. Wieso höhere Einkommen in der gRV – anders als z. B. in der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung – nicht voll abgesichert werden, erschließt sich nicht unmittelbar und ist nur historisch gewachsen, unterlag aber auch immer wieder Änderungen. Insbesondere aber erscheint eine höhere Beitragsbemessungsgrenze sinnvoll, wenn die Abgeordneten einbezogen werden sollen. Dies gilt auch für den Einbezug der Selbstständigen, da die Einkommen hier sehr unterschiedlich ausfallen und neben vielen mit sehr niedrigem Einkommen sind auch etliche mit sehr hohen Einkommen zu finden. Eine höhere Beitragsbemessungsgrenze würde auch ermöglichen, dass insgesamt höhere Rentenansprüche erworben werden können.

Für die Finanzierung der Rentenversicherung würde eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in dieser Größenordnung für einen langen Zeitraum von 30 bis 40 Jahren unter dem Strich zusätzliche Einnahmen generieren, bevor die Rentenausgaben in entsprechendem Umfang ansteigen. Nach eigenen Berechnung dürften sich die Netto-Mehreinnahmen unmittelbar nach Einführung auf grob geschätzt drei, vielleicht auch fünf Milliarden Euro im Jahr belaufen und dann über die kommenden Jahrzehnte durch entsprechend steigende Rentenausgaben stetig geringer ausfallen. Die genaue Wirkung ist schwierig zu schätzen, da keine ausreichenden Daten zur Höhe der nicht beitragspflichtigen Lohnanteile sowie weiterer Variablen vorliegen. Aber ein Abgleich der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamts sowie der Daten der Deutschen Rentenversicherung über Personen mit einem Einkommen ab der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze zeigt einen Effekt in der genannten Größenordnung.

Abflachung des Rentenanspruchs bei sehr hohen Rentenansprüchen

Sehr kritisch sieht der DGB jedoch die Idee, bei sehr hohen Einkommen nicht mehr dem Beitrag entsprechende Rentenansprüche aufzubauen. Für den DGB ist das Prinzip der Lohnersatzfunktion zentral für das deutsche Rentensystem, und diese basiert auf der sogenannten Teilhabeäquivalenz. Der DGB fordert ergänzend einen Solidarausgleich in dem Sinne, dass niedrige Einkommen aufgewertet und Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kindererziehung, Schule oder Pflege (nicht nur von nahen Angehörigen) ausreichend mit zusätzlichen Rentenansprüchen ausgeglichen werden. Dieser Solidarausgleich ist aber regelmäßig aus Steuern zu finanzieren, da die Ursachen regelmäßig gesamtgesellschaftlich sind, so dass nicht allein die Rentenversicherten zur Finanzierung herangezogen werden sollen.

Der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. ist jedoch insofern moderat, als er tatsächlich nur Personen beträfe, die über ihr ganzes Erwerbsleben betrachteten im Durchschnitt mehr als das Doppelte des Durchschnittslohns verbeitragt hatten. Und selbst dann sollen die Ansprüche oberhalb des Schwellwertes nur teilweise gemindert werden. Auch wenn die Intensität des Eingriffs in geschützte Rechtspositionen sehr gering wäre, bleibt das Äquivalenzprinzip zu beachten. Von einer strengen Anwendung dieses Prinzips sind Ausnahmen möglich, gerade um der Wohlfahrt aller willen einen sozialen Ausgleich zu schaffen. Diesem Gedanken versucht der Antrag durch den moderaten Eingriff gerecht zu werden.

Unabhängig davon gibt der DGB zu bedenken, dass der Eingriff überwiegend symbolischen Charakter hätte. Ein deutlicher finanzieller Effekt auf die finanzielle Situation der Rentenversicherung wäre wohl nicht zu erwarten.
